



Erstberatung

Die Erstberatung umfasst im Allgemeinen ein allererstes Beratungsgespräch. Hierbei handelt es sich um eine

pauschale, überschlägige mündliche Einstiegsberatung

Dabei erhalten Mandanten eine **erste rechtliche und taktische Einschätzung** ihrer Rechtssituation mit entsprechender Handlungsempfehlung. Im Unterschied zu einem „normalen“ Beratungsgespräch lassen sich in diesem Rahmen nicht alle Fragestellungen und Sachverhalte juristisch beleuchten. Sollte eine Erstberatung telefonisch erfolgen, so ist auch diese kostenpflichtig und muss vergütet werden.

Wer ein rechtliches Problem hat, möchte daran nicht endlos herumkauen, sondern zügig eine verlässliche Aussage zu den Erfolgsaussichten bzw. den juristischen Rahmenbedingungen seines Falles bekommen. Dafür ist die Erstberatung da: Der Ratsuchende schildert mir sein rechtliches Problem, und ich teile ihm daraufhin meine rechtliche Einschätzung der Situation mit und zeige mögliche Handlungsstrategien auf. Es handelt sich stets um das erste persönliche Gespräch zwischen uns, wobei der Ratsuchende eine anwaltliche Beratung in Anspruch nimmt und dabei Informationen enthält. Ort und Dauer der Beratung spielen keine Rolle. Eine auf den ersten Blick kleine Angelegenheit kann zu einer langen Erstberatung führen und umgekehrt. Das Kernstück der Erstberatung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten der konkreten Angelegenheit. Diese bespreche ich mit dem Ratsuchenden. Der erteilte Rechtsrat ist verbindlich, jedoch muss man sich im Klaren sein, dass es sich um eine **Einstiegsberatung** handelt. Da sich in einer Erstberatung schwerlich alles sofort klären lässt, werden häufig noch weitere Beratungsgespräche zur genauen Abklärung und zur weiteren Vorgehensweise geführt, sei es, weil noch Unterlagen nachgereicht werden müssen oder sich die Sachlage geändert hat. Nach dem Erstberatungsgespräch kann der Ratsuchende entscheiden, ob er dem Anwalt das Mandat erteilt, um die Sache gerichtlich bzw. zunächst außergerichtlich anzugehen oder nicht etc.

Man muss sich also klar sein, dass es in vielen Fällen so ist, dass Sie mit der bloßen Erstberatung nicht wirklich weiterkommen werden. So nehme ich in der Erstberatung zwar Informationen / Unterlagen entgegen und bewerte diese etc., ich fertige idR jedoch keine Aufzeichnungen etc. und nehme auch keine Unterlagen zu meiner Erstberatungsakte. D.h., dass wenn Sie mit der Problemstellung, die Gegenstand der Erstberatung war, in der Folge allein nicht zurechtkommen und meine Rat erneut in Anspruch nehmen, so werden weitere Gebühren fällig und erst dann nehme ich Informationen und Unterlagen zu meiner Akte. Erst dann - wenn also weitere Gebühren verdient werden - nehme ich mich der Sache „nachhaltig“ an. Man sollte sich also davor hüten, sich falsche Vorstellungen davon zu machen, was eine solch' preisgünstige Erstberatung wirklich bringt. Kurzum, dies in aller Offenheit: Auch hier gibt es keinesfalls etwas „umsonst“ ! Wenn Sie meine persönlichen Gedanken zum Thema / dem Märchen der **„kostenlosen Erstberatung“** interessieren, so finden Sie diese am Ende dieses Merkblatts.

Die Kosten für eine anwaltliche Erstberatung eines Verbrauchers betragen unabhängig vom Gegenstandswert maximal € 190,00 Euro zzgl. der Auslagenpauschale i.H.v. € 20,00 und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Im konkreten Einzelfall bestimme ich die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit meiner anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Die Höhe der Erstberatungsgebühr ist letztendlich nicht entscheidend von der Dauer der Beratung / des Termins abhängig, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung für die Ratsuchenden ! Der Termin dauert so lange, wie es zur Klärung erforderlich ist. Kann die Sache schnell geklärt werden ist gut, wenn nicht, auch. Bitte bedenken Sie, dass die Abrechnung der Beratungsgebühr in der Regel sofort nach der Beratung erfolgt, dh die Gebührenrechnung geht Ihnen umgehend zu.

Selbstverständlich sind auch telefonische Erstberatungen vergütungspflichtig !

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind: Ob Ihr Rechtsschutzversicherer die Gebühren übernimmt, hängt von Ihrem konkreten Rechtsschutzversicherungsvertrag ab. Um hier einen unnötigen Aufwand zu vermeiden, der letztendlich niemand bezahlt, richte ich auch bei versicherten Mandanten die Rechnung direkt an den Mandanten selbst; Sie können diese dann bei Ihrer Rechtsschutzversicherung einreichen. Bitte beachten Sie, dass sich die Fälligkeit der Rechnung nach dem von mir angegebenen Zahlungsziel richtet und nicht danach, wann Ihnen die Rechnung von Ihrer Versicherung erstattet wird !

Die Anrechnung einer Erstberatungsgebühr auf nachfolgend entstehende Gebühren wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insoweit wird der Mandant darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweicht. Diese Mehrkosten werden auch von einer eventl. eintretenden Rechtsschutzversicherung nicht übernommen !

Eine grundlegende Information zum Thema Kosten finden Sie in einem gesonderten Merkblatt, das Sie zum Download auf meiner Internetseite finden, das ich Ihnen auf Anforderung bei Interesse aber auch gerne zusende. Generell gilt: Guter Rat spart Streitkosten !

Die kostenlose Erstberatung ist ein Märchen !

Immer wieder erreichen mich Anfragen mit der Bitte, rechtliche Sachverhalte im Rahmen einer kurzen, kostenlosen Erstberatung zu bewerten. Die Anfrager gehen dabei anscheinend davon aus, dass sich der Rechtsanwalt dem mitgeteilten Sachverhalt widmet, teilweise sollen vorab übersandte Unterlagen durchgesehen werden, die Sachlage juristisch prüft, einen verbindlichen rechtlichen Rat abgibt und hierfür keine Vergütung berechnet. Eine kostenlose Erstberatung eben.

Aus meiner Sicht handelt der überwiegende Teil der Anfragenden dabei auch ganz sicher nicht mit einer bösen Absicht, sondern schlichtweg auf Grund einer Fehlvorstellung über das Zustandekommen einer Vereinbarung über eine anwaltliche Beratung und die daraus resultierende Vergütungsverpflichtung des Mandanten.

Das Zustandekommen eines Vertrags über eine Erstberatung wurde in der Rechtsprechung zahlreiche wie folgt zusammengefasst: Derjenige, der einen Anwalt mit der Bitte um einen anwaltlichen Rat aufsucht und diesen auch erhält, ist zu einer entsprechenden Vergütung verpflichtet. Ein Vertrag zwischen Mandant und Anwalt kommt dabei im Regelfall stillschweigend zustande. Der Anwalt muss den Mandanten dabei auch nicht auf die Entgeltlichkeit des Vertrags hinweisen. Etwas anderes kann nur gelten, wenn für den Anwalt erkennbar ist, dass der Mandant von der Fehlvorstellung ausgeht, dass die Beratung umsonst wäre oder er sich in einer wirtschaftlichen Missslage befindet.

Im Ergebnis bedeutet dies natürlich nicht, dass bei einem Anruf beim Anwalt von der ersten Sekunde an Kosten auflaufen. Meldet sich ein Mandant mit einer Anfrage, so kann natürlich immer kurz besprochen werden, was Thema der Anfrage ist, ob ich diese Anfrage überhaupt bearbeiten kann, welche Kosten dabei entstehen und wann ein Beratungsgespräch stattfinden soll. Diese Fragen sind zumeist in wenigen Minuten geklärt. Eine rechtliche Prüfung oder ein rechtlicher Rat durch mich findet in diesem Gespräch auch noch nicht statt. Kosten entstehen bei diesen Gesprächen natürlich nicht.

Sofern ich allerdings einen Sachverhalt inhaltlich beurteilen und dem Mandanten auf seine Nachfrage einen rechtlichen Rat erteile, entstehen selbstverständlich auch Kosten. Gleiches gilt natürlich auch, wenn mir Mandanten Sachverhalte z.B. per Mail, teilweise samt umfangreicher Anlagen oder Gegnerschreiben, zusenden und um rechtliche Prüfung, Beurteilung der Erfolgsaussichten oder einen Tipp für die weitere Vorgehensweise bitten. In diesem Moment beginnt für mich die Arbeit, in dem ich mein langjährig erlerntes Wissen anwende, die Unterlagen sichte, diese rechtlich prüfe und zu einem rechtlichen Ergebnis komme. Eine solche inhaltliche Prüfung dauert zumeist auch mehr als einige Minuten. Diese Leistung ist das Produkt, das ich verkaufe, für dessen Qualität ich geradestehe und von dem mein Unternehmen lebt. Ich gehe daher davon aus, dass auch meinen Mandanten klar ist, dass meine Leistung, die inhaltliche Prüfung und Erteilung von Rechtsrat, nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Natürlich ist mir bekannt, dass einige Anwälte mit kostenlosen Erstkontakten und Erstberatungen werben. Die Beurteilung, ob und wie weit diese Vorgehensweise wettbewerbs- und standeswidrig ist, überlasse ich anderen. Ich gehe aber davon aus, dass zumindest meine Mandanten so schlau sind, diese Angebote zu durchschauen. Kein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Anwalt hat ein Interesse daran substantiierten Rechtsrat, für den er im Zweifel haftet, umsonst zu erteilen. Aus meiner Sicht sind diese Angebote einzig darauf gerichtet mit dem Signalwort "kostenlos" Kunden anzulocken, um überhaupt Kundenkontakte zu erhalten und diesen dann entgeltliche Folgeleistungen zu verkaufen. Ein profunder rechtlicher Rat zum Schnäppchenpreis sollte hier besser nicht erwartet werden.

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr